

# **Rad- und Motorsportverein „Einigkeit“ 1897 Karlsruhe-Rüppurr e.V.**

## **Satzung**

### **§1**

#### **Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen Rad- und Motorsportverein „Einigkeit“ 1897 Karlsruhe-Rüppurr e.V. und hat seinen Sitz in Karlsruhe-Rüppurr.

Seine Farben sind: Grün und Rot.

Er ist bei Amtsgericht Karlsruhe in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

Der Verein ist Mitglied im Bund Deutscher Radfahrer und Mitglied des Badischen Sportbundes.

### **§2**

#### **Zweck, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar durch die Pflege, Förderung und Verbreiterung des Sportes und der sportlichen Jugendpflege, insbesondere durch die körperliche Ertüchtigung der Mitglieder und der planmäßigen Pflege und Förderung des Rad-, Hallen- und Motorsports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich der sportlichen Jugendpflege.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

### **§3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:
  - a. Ehrenmitgliedern
  - b. Aktiven Mitgliedern
  - c. Passiven Mitgliedern
  - d. Jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)
2. Ehrenmitglied kann werden, wer 50 Jahre dem Verein angehört oder wer sich um die Förderung des Vereins und des Sports besonderes hervorragende Verdienste erworben hat. Sie können auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
4. Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, nicht am aktiven Sport teilnimmt aber bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen.
5. Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Fall eine schriftliche Erlaubnis der Eltern

bzw. gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden.

Die Überführung zu den aktiven Mitgliedern erfolgt automatisch zu dem auf der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Kalenderjahr.

#### **§4**

##### **Aufnahme**

1. Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung ist nach vorheriger Erörterung durch den Vorstand dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
2. Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Vereine und Personenvereinigungen oder Personenvereinigungen können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben. In diesem Falle erfolgt die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und spezieller Vereinbarungen durch den Vorstand gesondert.

#### **§5**

##### **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktion und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erliegen.
2. Der Austritt ist schriftlich mit einer Monatsfrist nur zum Jahresende möglich.
3. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb einer Jahresfrist einzufordern.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann auf Antrag des erweiterten Vorstandes durch den Vorstand aus folgenden Gründen erfolgen:
  - a. Wenn ein Mitglied 6 Monate seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt.
  - b. Bei groben und wiederholtem Vergehen gegen diese Vereinssatzung sowie grob unsportlichem Betragen.
  - c. Wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Vor der Entscheidung, ist dem Mitglied schriftlich Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb von acht Tagen nach Zustellung gegen die Entscheidung schriftlich Berufung beim erweiterten Vorstand des Vereins einlegen, der endgültig entscheidet.

Eine Anrufung der Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

Ebenso ist gegen die Entscheidung der ordentliche Rechtsweg nicht zulässig.

Der Ausgeschlossenen verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen, Gelder etc., die sich in seinen Besitz befinden, sind unverzüglich zurückzugeben.

#### **§6**

##### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jugendliche ab 16 Jahre haben Stimmrecht. Das Stimmrecht der jugendlichen Mitglieder unter 16 Jahre wird durch die Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten wahrgenommen.

3. Jedem Mitglied wird die gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und rege Beteiligung an den Versammlungen und Veranstaltungen zur Pflicht gemacht.  
Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, dass es an den angesetzten Wettkämpfen für den Verein, an den Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen des jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet. Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grund benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht, dies sofort dem Vorstand zu melden, der dann die Angelegenheit schlichtet.
4. Es ist keinem aktiven Mitglied des Vereins gestattet, in derselben Sportart einem anderen Sportverein anzugehören.  
Für Angehörige von Betriebssportgruppen gelten die vom Badischen Sportbund bzw. von den Fachverbänden hierfür besonders erlassenen Bestimmungen.

## **§ 7**

### **Einnahmen und Ausgaben des Vereins**

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
  - a. Beiträgen der Mitglieder
  - b. Beiträgen der unter §4 Nr. 2 dieser Satzung näher bezeichneten Mitglieder
  - c. Einnahmen aus Sportveranstaltungen sowie sonstiger Vereinsveranstaltungen
  - d. Freiwilligen Spenden
  - e. Sonstigen Einnahmen
2. Die Höhe der Vereinsbeiträge wird vom Vorstand unter Genehmigung einer Jahreshauptversammlung festgesetzt. Einzelheiten werden in einer von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Beitragsordnung geregelt.
3. Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:
  - a. Verwaltungskosten
  - b. Aufwendungen im Sinne des §2 dieser Satzung.
4. Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen ist der Vorstand zuständig. Für Neubauten ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung einzuholen.

## **§8**

### **Vermögen**

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand, dem Bankguthaben und sämtlichem Inventar besteht.
2. Überschüsse aus allen Veranstaltungen sind dem Vereinsvermögen zuzuführen.

## **§9**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der erweiterte Vorstand
- c) Die Mitgliederversammlung
- d) Die Jahreshauptversammlung (außerordentliche Jahreshauptversammlung)

## **§10**

### **Zusammensetzung der Organe**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. Dem Ehrenvorsitzenden mit Sitz und Stimme
  - b. Dem 1. Vorsitzenden
  - c. Dem 2. Vorsitzenden
  - d. Dem Kassier und Schatzmeister (in Personenvereinigung)
  - e. Dem Schrift- und Protokollführer
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a. Den Mitgliedern des Vorstandes
  - b. Den Jugendleitern
  - c. Den Fachwarten für sportliche Belange
  - d. Dem Pressewart
  - e. Zwei Beisitzern
  - f. Zwei Kassenprüfern

## **§11**

### **Vorstandswahl**

1. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt.
2. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Mitglied hat eine Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen.

## **§12**

### **Befugnisse des Vorstandes**

1. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten jeweils allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihnen obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vertragsabschlüsse sowie Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie können Vertretungsbefugnisse übertragen.
2. Der Vorsitzende leitet die Veranstaltungen des Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstandes, er beruft den Vorstand bzw. den erweiterten Vorstand, so oft die Lage des Geschäftes es erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich.
3. Der Kassier bzw. Schatzmeister verwaltet die Kasse, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Jahreshauptversammlung den Rechenschaftsbericht zu erstatten.
4. Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden(Stellvertreter) zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlung jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

## **§13**

### **Ausschüsse**

1. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder gemäß Satzung sind.

2. Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse wird vom Vorstand festgesetzt und sollte drei Mitglieder betragen.

#### **§14**

##### **Kassenprüfer**

1. Alle zwei Jahre werden von der Jahreshauptversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt.
2. Die Kassenprüfer müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitglieder und mit dem Kassier bzw. Schatzmeister für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch ständige Prüfung der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsmäßige Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. In jedem Quartal kann eine unvermutete Prüfung stattfinden. Beanstandungen der Prüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

#### **§15**

##### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

#### **§16**

##### **Mitgliederversammlung**

1. In bestimmten Zeitabständen sollen Mitgliederversammlungen einberufen werden.
2. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung und durch Aushang im Vereinsheim. Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung seitens der Versammlung. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt.

#### **§17**

##### **Wahlausschuss**

Auf Anregung des Vorstandes kann durch die Mitgliederversammlung ein eigener Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, gewählt werden. Ihm sollen nach Möglichkeit Mitglieder angehören, die in längerer Zugehörigkeit zum Verein die Belange des Vereins kennen. Amtierende Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Ehrenvorsitzenden, dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören.

#### **§18**

##### **Jahreshauptversammlung**

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Jahreshauptversammlung statt. Der Termin dieser Versammlung muss zwei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder Bekannt gegeben werden. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind schriftlich mit ausführlicher Begründung zu stellen und müssen eine Woche vor der Versammlung in den Händen des 1. Vorsitzenden sein.
2. Regelmäßige Tagesordnungspunkte der Jahreshauptversammlung sind:

- a. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
  - b. Bericht des Kassiers bzw. Schatzmeisters
  - c. Bericht der Kassenprüfer
  - d. Entlastung des Kassiers bzw. Schatzmeisters
  - e. Bericht der Fachwarte
  - f. Entlastung der Vorstandsmitglieder
  - g. Neuwahlen soweit durch Satzung erforderlich
  - h. Behandlung eingegangener Anträge
3. Die Änderung der Satzung kann nur in einer Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
  4. In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens 1/10 aller ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
  5. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.
  6. Der Antrag auf Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses, der der Versammlung auch die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.
  7. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll muss vom schrift- und Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden unterschrieben werden.

## **§19**

### **Haftung**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen und sonstigen Veranstaltungen etwa auftretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Platzanlagen und in den Räumen des Vereins.

Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

## **§20**

### **Ehrungen**

Ehrungen werden auf Beschluss des erweiterten Vorstandes durch den Vorstand durchgeführt.

## **§21**

### **Ordnungen**

Ordnungen der einzelnen Abteilungen erlässt der erweiterte Vorstand nach Anhörungen der jeweiligen Abteilung.

## **§22**

### **Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer Jahreshauptversammlung fassen bzw. ihr Einverständnis hierzu schriftlich erklären.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zur gemeinnützigen Verwendung im Interesse des Sports der Stadt Karlsruhe zu, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt.

**§23**  
**Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt durch den Jahreshauptversammlungsbeschluss vom 1. März 1980 mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mit Wirkung vom 14.11.2018 wurde durch die außerordentliche Jahreshauptversammlung eine Satzungsänderung §3 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 5, Nr. 6, §6 Nr. 2 und §7 Nr. 2 verabschiedet.

Karlsruhe-Rüppurr, den 14.11.2018